



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

13. Juni 2023

Nr. 2023-353 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Erstfeld; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 30. September 2022 legte der Gemeinderat Erstfeld die Teilrevision der Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind beim Gemeinderat Erstfeld keine Einsprachen eingegangen. Am 22. März 2023 stimmte die Gemeindeversammlung Erstfeld der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu.

Am 17. April 2023 ersuchte der Gemeinderat Erstfeld den Regierungsrat, die Teilrevision des Nutzungsplans und der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a Reglement zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115). Weiter ist auch die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht (Art. 17 Abs. 4 PBG).
2. Nach Artikel 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Bericht vom 31. März 2023 der Acht Grad Ost AG genügt diesen Anforderungen.
3. Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die revidierte BZO der Gemeinde Erst-

feld beinhalten neben kleineren Anpassungen und Bereinigungen der Bauzone auch die Umsetzung der ausstehenden Pendenzen aus der letzten Nutzungsplanungsrevision. Diese beinhalten neben der Ausscheidung der Gewässerräume im Gebiet Waldnacht die Ausscheidung der statischen Waldgrenzen entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4 gemäss kantonalem Richtplan, Abstimmungsanweisung AA 4.3-2), der Erlass von Vorschriften zur Siedlungsökologie und genügender Schutzmassnahmen für lokale Natur- und Landschaftsschutzobjekte (RRB Nr. 2020-144 vom 3. März 2020, Disp. Ziff. 2). Zudem werden die Gefahrenzonen aufgrund des Hochwasserschutzprojekts Alpbach und der damit verbundenen Anpassung der synoptischen Gefahrenkarte aktualisiert.

4. Die Ausscheidung der Gewässerraumzonen im Gebiet Waldnacht war bereits in der Gesamtrevision im Jahr 2017 vorgesehen. In diesem Gebiet befindet sich ein Auengebiet gemäss Anhang 2 des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 350 Lang Hütte). Der Perimeter des Auenschutzgebiets ist noch nicht definitiv festgelegt. Aufgrund der fehlenden Koordination mit dem Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung und der gegen die Ausscheidung der Gewässerraumzonen erhobenen Einsprachen wurde die Ausscheidung der Gewässerraumzone zurückgestellt. Als vorsorgliche planerische Massnahme legte die Gemeinde Gewässerbaulinien fest. Mit den Einsprechern konnte in der Zwischenzeit eine Einigung über den Perimeter des Auengebiets und damit auch der künftigen Gewässerraumzone gefunden werden. Die Umsetzung setzt eine Bereinigung des Perimeters durch den Bund voraus. Die entsprechenden Abklärungen sind zurzeit in Gang. Sobald ein mit dem Bund bereinigter Schutzgebietsperimeter vorliegt, können die Gewässerbaulinien aufgehoben und die entsprechenden Gewässerraumzonen im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung ausgeschieden werden.
5. Weiter wird festgehalten, dass die Sicherheitsdirektion gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans (Abstimmungsanweisung 6.3-2) im Rahmen der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111), entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen hat. Die Waldgrenzen wurden im Nutzungsplan Landschaft bezeichnet und parallel zur Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt. Die bei der Sicherheitsdirektion eingegangenen vier Einsprachen wurden zwischenzeitlich infolge von Rückzügen erledigt. Die festgelegten Waldgrenzen sind damit in Rechtskraft erwachsen.
6. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung der Gemeinde Erstfeld wurde über die Ziele und den Ablauf der Teilrevision der Nutzungsplanung und der Änderung der BZO informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
7. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Erstfeld, bestehend aus dem Nutzungsplan und der revidierten BZO, genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als zweckmässig und sachgerecht und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, na-

mentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Heimatschutz- und Forstgesetzgebung.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Erstfeld, bestehend aus den digitalen Daten des revidierten Nutzungsplans sowie der revidierten Bau- und Zonenordnung, wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Erstfeld; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

